

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

A) Problem

Eine Reihe von Infrastrukturprojekten im Bundesverkehrswegeplan 1992, die für die Entwicklung Bayerns von herausragender Bedeutung sind, sowie die Errichtung einer Forschungs-Hochflussneutronenquelle der Technischen Universität München in Garching (FRM II), die als Wissenschaftsprojekt erster Kategorie für den Forschungsstandort Bayern unerlässlich ist, bedürfen der planerischen Verfestigung, da die Realisierung dieser Projekte nicht gesichert erscheint. Außerdem soll mit Zustimmung des Landtags auf die landesplanerische Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke verzichtet werden.

B) Lösung

Im Wege einer Teilfortschreibung werden entsprechende projektbezogene Ziele in das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgenommen sowie das Ziel im LEP zum Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke entsprechend geändert. Ergänzend wird die rahmenrechtliche Regelung des § 12 ROG, die nunmehr u.a. auch die Möglichkeit einer unbefristeten Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen eröffnet, im Bayerischen Landesplanungsgesetz umgesetzt. Beide Änderungen sollen im Hinblick auf den engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang und zur rechtlichen Absicherung des geänderten Ziels zum Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke einheitlich durch Gesetz erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die landesplanerische Verfestigung der Projekte führt als solche zu keinen zusätzlichen Kosten bei Staat, Kommunen, Wirtschaft und Bürgern. Die zusätzlich eröffneten Möglichkeiten für Untersagungsverfahren können beim Staat in geringem Umfang personelle Ressourcen in Anspruch nehmen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 wird „§ 6a“ durch „§ 15“ ersetzt.
3. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

²Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes erheblich sind.

(2) ¹Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. ³Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. ²Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Muß der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.“

§ 2

Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Art. 1 § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540), wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

1. In Ziel B VII 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„In Garching ist eine Forschungs-Hochflussneutronenquelle der Technischen Universität München (FRM II) als Ersatz der bisherigen Neutronenquelle zu errichten.“

2. Es wird folgendes neue Ziel B X 3.3 eingefügt:

„Der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8 „Aus- und Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin“ ist mit besonderer Dringlichkeit zu verwirklichen.

Der Ausbau der Eisenbahnstrecke (Stuttgart-Ulm)/Neu-Ulm-Augsburg-München – im Abschnitt Augsburg-München durchgehend viergleisig – ist als wichtiger Bestandteil des nationalen sowie des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes umgehend zu verwirklichen.“

3. Die bisherigen Ziele B X 3.3 bis 3.6 werden Ziele B X 3.4 bis 3.7.
4. Es wird folgendes neue Ziel B X 4.2 eingefügt:
 „Die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“
 – A 9 sechsstreifiger Ausbau Nürnberg-Hof-(Berlin)
 – A 71 Schweinfurt-(Suhl-Erfurt)
 – A 73 Lichtenfels-(Suhl)
 sind mit besonderem Vorrang zu verwirklichen.
 Folgende Lücken im bestehenden Autobahnnetz sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung zu schließen:
 – A 6 Amberg-Waidhaus
 – A 7 Nesselwang-Füssen
 – A 70 2. Fahrbahn Knetzgau-Eltmann
 – A 93 Mitterteich-Hof (A 72)
 – A 94 München-Simbach-Pocking auf der Trassenführung über Dorfen
 – A 96 München-Lindau
 – A 99 Autobahnring München (Westabschnitt)
 Planung und Bau dieser Maßnahmen sind zügig weiterzuführen.
 Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sind folgende Strecken vorrangig sechsstreifig auszubauen:
 – A 3 Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg
 – A 8 (West) München-Augsburg-Ulm
 – A 8 (Ost) Rosenheim-Felden (Chiemsee)
 Von den geplanten zweibahnigen Bundesstraßen sind vor allem folgende Strecken rasch zu verwirklichen oder fertigzustellen:
 – B 2/B 17 Donauwörth-Augsburg-Landsberg a. Lech
 – B 15neu Regensburg-Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg-A 94
 – B 19 Kempten-Immenstadt
 – B 85 Amberg-Schwandorf-Cham
 – B 173 Lichtenfels-Kronach“
5. Die bisherigen Ziele B X 4.2 bis 4.7 werden Ziele B X 4.3 bis 4.8.
6. Ziel B XI 7 erhält folgende Fassung:
 „Das „Energieprogramm für Bayern - Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Lan-

desentwicklung und Umweltfragen als fachlicher Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags mit der Maßgabe fortgeschrieben, dass auf die Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke verzichtet wird.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile des LEP können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

1. Anlass der Teilfortschreibung zur Festlegung projektbezogener Ziele sowie des Ziels zum Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist für Bayern und den gesamten Wirtschaftsstandort Deutschland, der auf Arbeitsteilung und Export ausgerichtet ist, eine überlebenswichtige Voraussetzung. Auf Grund der gegenwärtigen und der prognostizierten Verkehrssteigerungen sind weitere Verbesserungen und Ergänzungen des Schienen- und des Bundesfernstraßennetzes dringend geboten. Die Festlegung projektbezogener Ziele der Raumordnung im LEP dient der planerischen Verfestigung von hervorragenden Infrastrukturvorhaben, die im Bundesverkehrswegeplan enthalten sind. Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayLplG sind einzelne Planungen und Maßnahmen in das LEP aufzunehmen, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

Neben den Verkehrsprojekten enthält die Teilfortschreibung ein projektbezogenes Ziel zur Errichtung des Forschungsreaktors München II in Garching, um auch dieses Wissenschaftsprojekt erster Kategorie, das für den Forschungsstandort Bayern unerlässlich ist, landesplanerisch abzusichern.

Gegenstand der Teilfortschreibung ist darüber hinaus die Fortschreibung des „Energieprogramms Bayern - Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“. Hierbei soll die Flächensicherung dem Flächenbedarf, der sich aus der für die

Zukunft absehbare verlangsamten Strombedarfsentwicklung ergibt, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Energiemix angepasst werden.

Diese Teilfortschreibung ist zur Wahrung der landesentwicklungspolitischen Interessen Bayerns von besonderer Dringlichkeit und soll deshalb im Vorgriff auf die in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 29.10.1998 zum Jahr 2000 angekündigten Gesamtfortschreibung des LEP erfolgen.

2. Änderung der fachlichen Ziele

2.1. Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten - Unterkapitel Hochschulen und Forschungseinrichtungen (B VII 4)

In der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 29. Oktober 1998 wurde mit der vorgesehenen High-Tech-Offensive ein besonderer Schwerpunkt auf den technischen Fortschritt und damit auf die Weiterentwicklung des Bereichs Wissenschaft und Forschung gesetzt. Als herausragendes Einzelprojekt der Spitzentechnologie hat der Forschungsreaktor München II in Garching eine landesweite Bedeutung, die durch die Aufnahme als Ziel der Raumordnung in das LEP ihren sichtbaren Niederschlag finden soll.

2.2 Verkehr und Nachrichtenwesen - Unterkapitel Schiene (B X 3)

Im Rahmen der Teilfortschreibung wird im Bereich des Schienenverkehrs die besondere Dringlichkeit festgeschrieben, die dem Aus- und Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-Erfurt als Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8 Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin zukommt. Diese Schienenverbindung ist sowohl für die Einbindung Bayerns in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz im Zuge der Magistrale Berlin-Nürnberg-München-Verona als auch insbesondere für das Zusammenwachsen Bayerns mit den neuen Ländern von herausragender Bedeutung.

Auch die besondere Dringlichkeit des Ausbaus der ICE-Strecke (Stuttgart-Ulm)/Neu-Ulm-Augsburg-München wird festgeschrieben. Sie ist Teil der transeuropäischen Magistrale von Paris über Karlsruhe, Stuttgart und München weiter nach Wien und Budapest. Diese Hauptlinie des europäischen Schienenverkehrs kann nur bei einem gegenüber heute leistungsfähigeren Ausbaustand ihre notwendigen verkehrlichen Wirkungen entfalten.

2.3 Verkehr und Nachrichtenwesen - Unterkapitel Straßenbau (B X 4)

Im Wege der Teilfortschreibung sollen Bundesfernstraßen-Projekte, die für Bayern von herausragender Bedeutung sind, als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß

Straße und Schiene nicht unterschiedlich behandelt werden sollen. Im Bereich Schiene waren bisher schon konkrete Projekte als verbindliche raumordnerische Ziele im LEP festgeschrieben, während im Bereich der Bundesfernstraßen nur allgemeine Aussagen und Ziele enthalten waren. Mit der nunmehrigen Festlegung werden die Verkehrsprojekte beider Verkehrsträger gleichgestellt.

Im Personenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland werden 90 % der Verkehrsleistungen auf der Straße erbracht, während die Eisenbahn mit 7 % beteiligt ist. Im deutschen Güterverkehr gehen fast zwei Drittel aller Verkehrsleistungen über die Straße; Schiene und Binnenschifffahrt teilen sich ein knappes Drittel. Nach den Verkehrsprognosen werden sich Verschiebungen der Anteile von der Straße zur Schiene nur im Rahmen des künftigen Zuwachses ergeben können. Die Straße wird auch künftig die Hauptlast in unserem Verkehrssystem übernehmen müssen. Die Beseitigung von Engpässen im Bundesfernstraßennetz ist dabei besonders dringend.

2.4 Energieversorgung - Unterkapitel Energieprogramm (B XI 7)

Ziel B XI 7 des LEP bestimmt bisher ohne nähere inhaltliche Maßgaben, dass das „Energieprogramm für Bayern - Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ als fachlicher Plan im Sinne des Art. 15 BayLplG aufgestellt wird. Dieser Plan sichert derzeit insgesamt zehn Standorte für eine mögliche Bebauung mit großen Wärmekraftwerken, was einer zusätzlichen Ausbaupkapazität von rund 15.000 MW entspricht.

Auf Grund der zwischenzeitlich und für die Zukunft absehbar verlangsamten Strombedarfsentwicklung erscheint auch unter längerfristigem Vorsorgeaspekt eine Flächensicherung in diesem Umfang nicht mehr erforderlich. Die vorgesehene Zieländerung zum Energieprogramm trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

II. Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Raumordnungsgesetz (ROG) enthält in seinem Abschnitt 2 rahmenrechtliche Vorschriften, die bis Ende 2001 im Landesrecht umzusetzen sind, darunter § 12 ROG, der die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen neu regelt, um die Durchsetzbarkeit von Raumordnungsplänen zu erhöhen. U.a. sieht diese Vorschrift erstmals die Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vor, wenn Ziele der Raumordnung diesen entgegenstehen. Um das raumordnerische Instrumentarium zur Sicherung und Durchsetzung bestehender oder in Aufstellung befindlicher Ziele umfassend nutzen zu können, soll § 12 ROG gleichzeitig mit der Teilfortschreibung des LEP im Landesrecht umgesetzt werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen**1. Zu § 1 Nrn. 1 und 2:**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen von Zitaten des Raumordnungsgesetzes.

2. Zu § 1 Nr. 3:

Absatz 1 setzt die Möglichkeiten der unbefristeten und befristeten Untersagung nach § 12 Abs. 1 und 2 ROG im Landesrecht um. Hierbei wird bereits die neue Terminologie „Ziele der Raumordnung“ des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetzes verwendet, während die übrigen Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes noch auf die frühere Terminologie des Raumordnungsgesetzes „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ abstellen. Inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung, insbesondere keine Einschränkung verbunden. Mit der in Kürze beabsichtigten umfassenden Anpassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes an das neue Raumordnungsgesetz wird die Terminologie insgesamt vereinheitlicht werden.

Absatz 2 Sätze 1 und 3 enthalten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften sowie die Ermächtigung zur Delegation der Zuständigkeiten. Absatz 2 Satz 2, der den Beschluss des Normprüfungsausschusses vom 08.07.98 umsetzt, dient der Beschleunigung der Untersagungsverfahren.

Absatz 3 räumt allen berührten Planungsträgern (nicht nur den öffentlichen) eine Antragsmöglichkeit ein. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass sich die Zielbindung nach § 4 ROG in erweitertem Umfang auch auf Personen des Privatrechts erstreckt und deshalb auch deren Interessen im Einzelfall berührt sein können. Aus der Einräumung dieser Antragsbefugnis folgt jedoch – wie bisher – kein Anspruch auf Untersagung.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 5 enthält die bisher in Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 enthaltenen Regelungen (vgl. auch § 12 Abs. 4 ROG).

Absatz 6 setzt § 12 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO landesrechtlich um. Auch wenn ein Widerspruchsverfahren bei einer Untersagung durch die oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ohnehin entfällt, ist diese Regelung im Hinblick auf die Delegationsmöglichkeit in Absatz 3 Satz 3 auch insoweit sinnvoll.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

3. Zu § 2 Nr. 1 (LEP B VII 4: Hochschulen und Forschungseinrichtungen):

Die Erneuerung der Forschungs-Hochflussneutronen-Quelle der Technischen Universität München in Garching (FRM II) ist für den gesamten Wissenschaftsstandort Bayern von herausragender Bedeutung. Als modernes Großforschungsgerät der Spitzenklasse wird der FRM II die Forscher nicht nur im Raum München, sondern in ganz Bayern und weit darüber hinaus mit den für die Forschung dringend benötigten Neut-

ronen versorgen. Er wird für die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung in den verschiedensten Disziplinen wie Physik, Chemie, Biologie, Materialwissenschaften und Medizin wesentlich verbesserte Forschungsmöglichkeiten schaffen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme von zentraler Bedeutung für die Forschungspolitik in Bayern, die fest in das gesamtbayerische Forschungsnetz eingebunden ist.

4. Zu § 2 Nr. 2 (LEP B X 3: Schiene):

Der Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg-Erfurt, die als einziges Schienenverkehrsvorhaben in Bayern zu den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit zählt, kommt hohe Bedeutung für die verkehrliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Bayerns zu. Sie ist Teil der geplanten deutschen Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsverbindung München-Berlin und trägt wesentlich zur Verbesserung der Verbindung zwischen Bayern und den neuen Ländern bei. Als eines der vierzehn prioritären Projekte beim Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist sie wesentlicher Bestandteil der großen europäischen Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsmagistrale Berlin-Nürnberg-München-Brenner-Verona.

Der Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg-Erfurt kommt darüber hinaus ein hoher Stellenwert für die nachhaltige raumstrukturelle und wirtschaftliche Entwicklung Mittel- und Oberfrankens, insbesondere der Verdichtungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen und Bamberg, sowie des Stadt- und Umlandbereichs Coburg zu. Sie ist Voraussetzung dafür, das Verkehrsangebot in Mittel- und Oberfranken insgesamt entscheidend zu verbessern, die Räume Erlangen, Bamberg und Coburg in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz einzubinden und zwischen Nürnberg und Forchheim einen leistungsfähigen S-Bahn-Verkehr einzurichten. Ferner trägt sie zur Verringerung der Kapazitätsengpässe auf der bestehenden Strecke Lichtenfels-Kronach-Saalfeld-Jena bei, was eine Verbesserung des Regionalverkehrs für die zentralen Orte unterer und mittlerer Stufe entlang dieser Strecke ermöglicht.

Die Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg-Erfurt dient sowohl der Verbesserung des Schienengüter- wie des -personenverkehrs. Sie ist für den Hochgeschwindigkeitsverkehr ausgelegt, d.h. im Ausbaubereich Nürnberg-Ebensfeld (83 km) für Geschwindigkeiten bis zu 200 km/h, im Neubaubereich Ebensfeld-Erfurt (107 km) für Geschwindigkeiten bis zu 250 km/h.

Die ICE-Strecke (Stuttgart-Ulm)/Neu-Ulm-Augsburg-München ist Teil der transeuropäischen Magistrale von Paris über Karlsruhe, Stuttgart und München weiter nach Wien und Budapest. Diese Hauptlinie des europäischen Schienenverkehrs kann nur bei einem gegenüber heute leistungsfähigeren Ausbaustand ihre notwendigen verkehrlichen Wirkungen entfalten.

Der Ausbau der Strecke ist im Hinblick auf die Ost-West-Verkehre, die im Rahmen der EU-Osterweiterung zunehmende Bedeutung erlangen, unverzichtbar. Darüber hinaus kommt dem damit verbundenen Vorhaben „Neu-Ulm 21“ erhebliche verkehrliche und städtebauliche Bedeutung zu mit entsprechenden Auswirkungen auf die Region Donau-Iller.

Im Abschnitt Augsburg-München zählt die Strecke zu den meistbefahrenen in ganz Deutschland. Sie hat schon heute ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Ab Augsburg bündeln sich in diesem Abschnitt zwei Hauptlinien des Fernverkehrs (aus Richtung Würzburg/Nürnberg und aus Richtung Stuttgart) nach München. Darüber hinaus wird auf dieser Strecke u.a. der gesamte Schienenpersonennahverkehr zwischen den beiden großen Verdichtungsräumen Augsburg und München abgewickelt. Hinzu kommt, dass ein wesentlicher Teil des europäischen Nord-Süd- sowie des Südosteuropa-Güterverkehrs die Trasse mitbenutzt.

Die Beschränkung des viergleisigen Ausbaus zunächst nur auf den Abschnitt Augsburg-Mering bringt nicht die erforderlichen Kapazitätserweiterungen, um den Schienenverkehr im Abschnitt Augsburg-München reibungslos zu bewältigen.

5. **Zu § 2 Nr. 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

6. **Zu § 2 Nr. 4 (LEP B X 4: Straßenbau):**

Bundesfernstraßen-Projekte, die für Bayern von herausragender Bedeutung sind, sind insbesondere die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“

- A 9 sechsstreifiger Ausbau Nürnberg – Hof – Berlin
- A 71 Schweinfurt – Suhl – Erfurt und
- A 73 Lichtenfels – Suhl.

Die sprunghafte Verkehrsentwicklung nach der Wiedervereinigung Deutschlands machte den Ausbau bestehender und den Bau neuer Verkehrswege zwischen den alten und neuen Ländern dringend erforderlich. Die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ erfüllen dabei eine Schlüsselfunktion für deren Zusammenwachsen.

Der sechsstreifige Ausbau der A 9 schafft eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen Thüringen und Bayern und entschärft die nach der Grenzöffnung entstandenen nahezu chaotischen Verkehrsverhältnisse auf der A 9.

Die zwischen der A 7 und der A 9 rund 150 km breite Lücke im Fernstraßennetz wird durch den Neubau der A 71/A 73 geschlossen und entlastet die nur unzureichend ausgebauten Bundesstraßen mit zahlreichen Ortsdurchfahrten. Durch den Neubau der beiden Autobahnen werden die bisher getrennten Wirtschaftsräume Südthüringens und Nordbayerns miteinander verbunden und die Lebensbedingungen in den ehemals strukturschwachen Räumen verbessert.

Die Schließung der noch vorhandenen Lücken im bestehenden Autobahnnetz ist besonders vordringlich, um die Standortbedingungen für die Wirtschaftsunternehmen in z.T. peripheren Räumen zu verbessern und diese besser an die Wirtschaftszentren der Bundesrepublik Deutschland anzubinden. Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich weitgehend um noch vorhandene Lücken, deren Schließung zur Vervollständigung des Fernstraßennetzes dringend erforderlich ist. Hinsichtlich des Lückenschlusses der A 94 zwischen Mün-

chen und Ampfing haben die durchgeführten Raumordnungsverfahren, insbesondere die Auswertung sämtlicher Maßgaben des 1991 durchgeführten großräumigen Trassenvergleichs (Dorfen/Haag) die Linienführung der Trasse Dorfen bestätigt. Die Linienbestimmung nach § 16 FStrG wurde daraufhin vom Bundesminister für Verkehr erneut bestätigt.

Die zentrale Lage Bayerns innerhalb von Europa erfordert leistungsfähige Transversalen, um den Gütertausch innerhalb der europäischen Wirtschaftszentren abwickeln zu können. Die genannten Autobahnstrecken weisen noch einen unzureichenden Ausbauzustand auf und sind daher dem steigenden Verkehrsaufkommen nicht gewachsen. Staus und Verkehrsbehinderungen sind die Folge. Ein sechsstreifiger Ausbau soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Die aufgeführten Maßnahmen zweibahniger Bundesstraßen komplettieren das leistungsfähige Fernstraßennetz in Bayern und sind zur Erschließung von Landesteilen, die nicht an das Autobahnnetz angebunden sind, dringend erforderlich.

7. **Zu § 2 Nr. 5:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

8. **Zu § 2 Nr. 6 (LEP B XI 7: Energieprogramm):**

Der Plan sichert derzeit insgesamt zehn Standorte für eine mögliche Bebauung mit großen Wärmekraftwerken, davon fünf Standorte nur für fossile Kraftwerksbebauung, fünf Standorte für Kernenergie, davon wiederum vier alternativ auch für fossile Kraftwerksbebauung. Insgesamt werden hierdurch Flächen für eine zusätzliche Ausbaupkapazität von rund 15.000 MW gesichert.

Eine Flächensicherung in dieser Größenordnung erscheint auf Grund der zwischenzeitlich und für die Zukunft absehbar verlangsamten Strombedarfsentwicklung auch unter längerfristigem Vorsorgeaspekt heute nicht mehr erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Sicherung neuer Kernkraftwerkstandorte. Die Kernenergie hat heute einen Anteil von knapp 70 % an der Stromerzeugung in Bayern. Die derzeit genutzten Standorte reichen nach Auffassung der Staatsregierung aus, um auch langfristig den notwendigen Anteil der Kernenergie im Rahmen eines ausgewogenen Energiemix für die Stromversorgung des Landes zu ermöglichen.

Die Staatsregierung hat deshalb beschlossen, im Rahmen einer Überarbeitung des Plans auf die Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke zu verzichten. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, dass diese Fortschreibung des Plans wegen der besonderen landesentwicklungspolitischen Bedeutung ebenso wie das LEP dem Bayerischen Landtag zur Zustimmung vorgelegt werden soll.

Die bisherige Ermächtigung zur Aufstellung des Standort sicherungsplans soll deshalb mit den Maßgaben präzisiert werden, dass der Plan mit Zustimmung des Bayerischen Landtags fortzuschreiben ist und dabei auf die Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke verzichtet wird.

9. Zu § 3:

Mit dieser Regelung können auch die durch § 2 dieses Gesetzes geänderten Teile des Landesentwicklungsprogramms künftig nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage (Art. 14 Abs. 3 BayLplG) durch Rechtsverordnung geändert werden.

10. Zu § 4:

§ 4 regelt das In-Kraft-Treten (Art. 76 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung).